



Amt Süderbrarup, team Allee 22, 24392 Süderbrarup

24392 Süderbrarup
team Allee 22

Sprechstunden:

Mo., Di., Do. und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
montags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr
(mittwochs keine Sprechstunden)

Auskunft erteilt/Durchwahl:

Herr Herges	Tel. 04641/78-10
Frau Stötzer	Tel. 04641/78-11
Frau Lichtenwald	Tel. 04641/78-20
Frau Pfeiffer	Tel. 04641/78-55
	Fax 04641/78-66

E-Mail: ordnungsamt@amt-suederbrarup.de
www.amt-suederbrarup.de

Az. 107.25 - 193897

(Bitte bei Zahlungen und Schriftverkehr unbedingt angeben!)



Süderbrarup, 16.12.2024

B e k a n n t m a c h u n g
der
Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. S.169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffgesetzes vom 05.08.1977 (GVOBl. S.-H. S. 269) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 13.07.1978 (GVOBl. S.-H. S. 211) wird in den Gemeinden des Amtes Süderbrarup (Böel – Boren – Loit – Mohrkirch – Norderbrarup – Nottfeld – Rügge – Saustrup – Scheggerott – Steinfeld – Süderbrarup – Ulsnis und Wagersrott) das

Verbot angeordnet,
am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025

Über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, dürfen am 31.12.2024 und 01.01.2025 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in einem Umkreis von mindestens 300 m um folgende brandgefährdete Objekte (z. B. *reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen z.B. Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude und Anlagen, in denen brennbare Ware lagert, Kultur- und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut*)

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Jahreswechsel wird auf folgende Bestimmungen der §§ 21 und 23 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz hingewiesen:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 01.01. – 28.12. des Jahres dem Verbraucher nicht feilgeboten oder überlassen werden.
2. Das Überlassen bzw. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Dieses Verbot betrifft auch das Überlassen dieser Gegenstände von Erwachsenen (z.B. Eltern) an Kinder und Jugendliche.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen können mit Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

Weiterhin wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Verwendung von Signalmunition und Seenotraketen sowie das Abschießen von Munition jeder Art eine erhebliche Gefahr darstellt und verboten ist.

Es wird um vorsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit den Feuerwerkskörpern gebeten, damit Schäden jeglicher Art vermieden werden.

ausgehängt am: ^{16.12.2024} 01.12.2024
abgenommen am:

Im Auftrag
(Herges)

